

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.89 vom 1. Dezember 2022

BS Appellationsgericht, 2022-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.89

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.89 du 1 décembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.89 del 1 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist vorliegend eingehalten worden. Auf die auch formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Wenn die Gläubigerin inzwischen vollständig befriedigt worden ist, ist ihr schutzwürdiges Interesse an einer Weiterführung des Verfahrens entfallen. In ausnahmsweiser Abweichung von Art. 322 Abs. 1 ZPO kann daher trotz Gutheissung der Beschwerde von der Einholung einer Beschwerdeantwort abgesehen werden (AGE BEZ.2018.6 vom 6. Februar 2018 E. 1.2 mit Nachweisen).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. 492 ff.).

2.2 Die Schuldnerin kann auch geltend machen, sie habe die Forderung bereits vor der Konkursöffnung bezahlt. In diesem Fall muss sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft machen. Dies wird gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG nur für den Fall der nachträglichen Zahlung verlangt. Auch bei Bezahlung der Forderung vor der Konkursöffnung setzt die Aufhebung der Konkursöffnung voraus, dass die Schuldnerin die in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt hat (AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 2.2, BEZ.2020.46 vom 30. September 2020 E. 3.1). Zu den Kosten gehören die Betreuungskosten einschliesslich der Kosten der Konkursandrohung, die Gerichtskosten eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens, eine allfällige Parteientschädigung für ein allfälliges Rechtsöffnungsverfahren, die Gerichtskosten des Verfahrens der Konkursöffnung und eine allfällige Parteientschädigung für das Verfahren der Konkursöffnung. Bei einer Tilgung oder Hinterlegung nach der Konkursöffnung gehören zu den Kosten zudem die Kosten des Konkursamts. Die Tilgung der Schuld ist von der Schuldnerin durch Urkunden zu

beweisen. Andere Beweismittel als Urkunden genügen nicht, sofern die Gläubigerin die Tilgung nicht vor dem Konkursgericht selbst zugesteht (AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 2.2, BEZ.2020.46 vom 30. September 2020 E. 3.1; vgl. Giroud/Theus Simoni, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 172 SchKG N 8 und 11 sowie Art. 174 SchKG N 21c).

E. 3

Im vorliegenden Fall macht die Schuldnerin geltend, sie habe die in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich der Zinsen und Kosten bereits vor der Konkurseröffnung beglichen. Dies ist zutreffend. In der Abrechnung des Betreibungsamts vom 30. November 2022 sind alle in der Konkursandrohung vom 3. August 2022 und im angefochtenen Entscheid erwähnten Forderungen erwähnt. Die Zinsen wurden per Valutadatum vom 30. November 2022 berechnet. In der Abrechnung werden auch die Betreuungskosten und die Kosten der Konkursandrohung berücksichtigt. Schliesslich findet sich unter der Bezeichnung «Kosten ROE» der Betrag von CHF 350.■. Gemäss der Zeichenerklärung soll es sich dabei um die Rechtsöffnungskosten handeln. In den Akten findet sich jedoch kein Hinweis auf ein Rechtsöffnungsverfahren. Zudem entspricht der Betrag den Gerichtskosten der Konkurseröffnung. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass es sich bei den CHF 350.■ um die Gerichtskosten des Verfahrens der Konkurseröffnung handelt (vgl. BEZ.2022.74 vom 10. Oktober 2022 E 3). Damit steht fest, dass in der Abrechnung vom 30. November 2022 die gesamte in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich der Zinsen bis zu diesem Datum und aller im Zeitpunkt der Konkurseröffnung zu berücksichtigenden Kosten aufgeführt worden sind und dass diese an diesem Tag beim Betreibungsamt einbezahlt worden sind. Damit hat die Schuldnerin durch Urkunden bewiesen, dass sie die in Betreuung gesetzte Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, vor der Konkurseröffnung getilgt hat. Daher ist die Konkurseröffnung unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin aufzuheben.

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Konkursentscheid aufzuheben ist.

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unnötige Prozesskosten hat gemäss Art. 108 ZPO jedoch der Verursacher zu bezahlen. Wenn die Schuldnerin die in Betreuung gesetzte Forderung einschliesslich der Zinsen und Kosten nach dem Konkursbegehren und vor der Konkurseröffnung tilgt und es unterlässt, die Tilgung im erstinstanzlichen Verfahren rechtzeitig durch Urkunden zu beweisen, verursacht sie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, des Beschwerdeverfahrens und des Konkursamts unnötig. Zumindest grundsätzlich hat sie daher in diesem Fall trotz ihres Obsiegens die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Beschwerdeverfahrens sowie die Kosten des Konkursamts zu tragen (vgl. AGE BEZ.2022.74 vom 10. Oktober 2022 E. 4 mit weiteren Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll es in Ausnahmefällen unzulässig sein, die Ursache für die Prozesskosten allein im Verhalten der Schuldnerin zu sehen und ihr die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen (vgl. BGer 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.5.4; zustimmend Giroud/Theus/Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 15c). Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor. Die Schuldnerin hat die Anzeige der auf den 1. Dezember 2022 angesetzten Konkursverhandlung am 15. November 2022 entgegengenommen. Erst

am Tag vor dieser Verhandlung, d.h. am 30. November 2022, hat sie die Forderung beim Betreibungsamt beglichen und es in der Folge unterlassen, das Konkursgericht über diese Zahlung zu informieren. Aus ihrer Behauptung, sie sei aufgrund einer entsprechenden telefonischen Auskunft eines Mitarbeiters des Betreibungsamts davon ausgegangen, dass das Betreibungsamt die Tilgung sofort dem Zivilgericht melde (Beschwerde S. 2), kann die Schuldnerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Schuldnerin verweist betreffend die behauptete Auskunft des Betreibungsamts auf zwei der Beschwerde beiliegende E-Mails. Diesen ist allerdings lediglich die entsprechende Behauptung seitens der Schuldnerin zu entnehmen. Die Schuldnerin vermag damit den erforderlichen Beweis für ihre Behauptung nicht zu erbringen. Zudem war das Betreibungsamt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht dazu verpflichtet, das Konkursgericht von sich aus über eine erhaltene Zahlung zu orientieren (vgl. BGer 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.4.2). Gerade angesichts der Einzahlung erst am Tag vor der Konkursverhandlung hätte es selbst bei einer ■ vorliegend allerdings nicht belegten ■ Auskunft des Betreibungsamts, wonach dieses den Zahlungseingang dem Konkursgericht mitteilen würde, an der Schuldnerin gelegen, den rechtzeitigen Eingang der Zahlungsbestätigung beim Konkursgericht selbst sicherzustellen. Es ist daher angebracht, die Kosten in dieser Konstellation der Schuldnerin aufzuerlegen, zumal die Kostentragungspflicht einer Partei gemäss Art. 108 ZPO kein vorwerfbares Verhalten bzw. Verschulden voraussetzt (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Art. 108 N 2; vgl. BGer 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.5).

Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, da auf Seiten der Gläubigerin mangels Einholung einer Beschwerdeantwort kein zu entschädigender Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.